

# NACHHALTIGKEITSSTANDARD FÜR LIEFERANTEN DER TOURISTIK GROUP

## Präambel

Als internationaler Reisekonzern ist sich die DER Touristik Group der Verantwortung bewusst, die sie gegenüber den Gastgeberländern, ihren Kulturen wie auch gegenüber ihren Kunden, Partnern, Mitarbeiter/innen und der Gesellschaft hat. Daher ist eine auf verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Geschäftsführung Grundlage des DER Touristik Nachhaltigkeitsengagements. Die DER Touristik Group setzt sich höchstmögliche Standards unternehmerischen Verhaltens und stellt deren Einhaltung zu jeder Zeit sicher. Sie handelt ethisch und nachhaltig, um sicherzustellen, dass sie und ihre Partner die Interessen von Gesellschaft und Umwelt schützen.

Der Nachhaltigkeitsstandard für Lieferanten formuliert die Anforderungen an alle Lieferanten, also Leistungsträger, der DER Touristik Group. Bei der Auswahl unserer Geschäftspartner sowie der Beurteilung neuer und bestehender Leistungsbeziehungen, sind neben wirtschaftlichen Kriterien auch Geschäftsethik, die Einhaltung der Menschenrechte und Arbeitsstandards sowie der Umweltschutz und Tierschutz von Bedeutung. Der Nachhaltigkeitsstandard ist Bestandteil unserer Vertragsbedingungen und für alle Regionen der Welt gültig, in denen die DER Touristik Group tätig ist. Es wird erwartet, dass die Einhaltung der Anforderungen durch alle unsere Geschäftspartner und ihre Mitarbeiter sichergestellt wird.

## 1. Einhaltung von Gesetzen

Der Leistungsträger hält sämtliche für sein Unternehmen geltenden Gesetze ein, unabhängig davon, ob die Einhaltung von staatlichen Behörden kontrolliert wird. Dies gilt sowohl für inländische, ausländische oder überstaatliche Gesetze, Verordnungen, Konventionen oder sonstige Vorschriften. Sollten die Regelungen dieses Verhaltenskodex oder internationale Rechtsvorschriften und Konventionen von lokalen Vorschriften abweichen, gilt stets die strengere Regelung.

## 2. Verbot von Korruption und Bestechung

Die DER Touristik erwartet, dass der Leistungsträger seine Geschäfte in ethischer und verantwortungsvoller Weise führt und sich fair am Wettbewerb beteiligt. Korruption und Bestechung werden in keiner Form toleriert. Der Lieferant muss sicherstellen, dass ausreichende Verfahren zur Vermeidung von Interessenskonflikten vorhanden sind.

## 3. Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung

Der Leistungsträger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein Geschäftsbetrieb oder seine Räumlichkeiten nicht zum Zwecke der Kinderprostitution, der Beschaffung von Kindern für sexuelle Zwecke oder zur Herstellung, Verteilung oder Lagerung von pornografischem Material mit Minderjährigen genutzt werden.

Verdächtiges Verhalten von Gästen, Mitarbeitern, Mitarbeitern von Geschäftspartnern des Lieferanten oder anderen Personen, das auf dem Gelände des Lieferanten oder während Ausflügen beobachtet oder dem Lieferanten zur Kenntnis gebracht wird, muss der Lieferant den örtlichen Strafverfolgungsbehörden melden.

Die DER Touristik behält sich das Recht vor, den Vertrag mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen, wenn ihr bekannt wird, dass der Lieferant kriminelle Handlungen, wie z. B. die sexuelle Ausbeutung von Kindern fördert oder duldet.

## 4. Einhaltung von Menschenrechten & Sozialstandards

Der Leistungsträger hält die grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung ein und erkennt die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und Rechtsformen an.

### 4.1 Zwangsarbeit

Das schließt das Verbot von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder unfreiwillige Gefängnisarbeit ein.

### 4.2 Kinder- und Jugendarbeit

Leistungsträger dürfen keine Kinderarbeit einsetzen. Sie sind aufgefordert, sich an die ILO-Konventionen als Basisstandard zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Bildung, Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.

### 4.3 Diskriminierung

Leistungsträger müssen ein Arbeitsumfeld schaffen, das frei von Belästigung und Diskriminierung ist und allen Mitarbeitern Würde und Respekt entgegenbringt. Diskriminierung aus Gründen wie Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Familienstand wird nicht toleriert.

### 4.4 Faire Behandlung

Grobe und unmenschliche Praktiken am Arbeitsplatz sind nicht erlaubt. Körperlicher Missbrauch, Bestrafung oder Androhung von körperlichem Missbrauch oder Bestrafung, jede Art von sexueller oder anderer Belästigung und anderer Formen der Einschüchterung sind verboten.

### 4.5 Vergütung und Arbeitszeit

Der Leistungsträger hält alle geltenden nationalen Gesetze und verbindlichen Branchenstandards zu Löhnen und Gehältern sowie Sozialleistungen ein. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

Der Leistungsträger soll sicherstellen, dass mit Mitarbeitern vor Arbeitsantritt ein verständlicher, schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen wird, der die Beschäftigungsbedingungen in einer vom Arbeitnehmer verstandenen Sprache deutlich vermittelt.

Arbeitnehmer dürfen nicht aufgefordert werden Sicherheiten zu hinterlegen oder verspätete Lohnzahlungen zu akzeptieren. Der Leistungsträger stellt sicher, dass der Arbeitnehmer für den Abschluss des Arbeitsvertrages keine Vermittlungsgebühren an Dritte zahlt.

#### 4.6 Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Leistungsträger gewährleistet die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen. Er unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

#### 4.7 Vereinigungsfreiheit

Das Recht aller Mitarbeiter sich kollektiv zu organisieren und zu verhandeln, soll vom Leistungsträger anerkannt werden.

#### 5. Umweltstandards

Der Leistungsträger soll den Umweltschutz hinsichtlich nationaler Gesetze, Regelungen und Standards einhalten.

Der Leistungsträger soll zum Schutz der Umwelt verantwortungsvoll handeln. Potenziell negative Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die Gemeinschaft, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen sollen minimiert und Maßnahmen zur Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert werden. Der Leistungsträger ist gehalten den Umweltschutz in seinen Geschäftsprozessen kontinuierlich zu verbessern. Das Vorhandensein von geeigneten Umweltmanagementsystemen betrachten wir dabei als vorteilhaft.

Verfahren und Standards für die Abfallbewirtschaftung, den Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen sowie deren Entsorgung als auch für Emissionen und für die Abwasserbehandlung sind einzuhalten.

#### 6. Tierschutz

Tiere müssen als fühlende Wesen behandelt werden und den notwendigen Respekt und Schutz erhalten, um ihr Wohlergehen zu gewährleisten. Tiere in Gefangenschaft müssen unter artgerechten Bedingungen gehalten werden, die ihnen ein normales Verhalten erlauben, und dürfen nicht missbraucht oder zu unnatürlichem Verhalten gezwungen werden. Der Lieferant muss die Mindestanforderungen an artgerechte Tierhaltung des britischen Reiseverbandes ABTA erfüllen.

-----  
Name und Unterschrift Lieferant

-----  
Ort und Datum

-----  
Name und Unterschrift Einkäufer

-----  
Ort und Datum